

Testkonzept des Gymnasiums Wandlitz

Stand: 20. Mai 2021



Ab dem 23. April 2021 ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltests oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis an zwei festgelegten Tagen, der Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder ein auf die Person ausgestellter Genesenennachweis Voraussetzung für das Betreten des Schulgeländes.

(siehe § 17a der 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes)

- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Für alle an Schule Beteiligte reicht die Bestätigung der Durchführung des negativen Selbsttests aus.
- Weitere Personen dürfen das Schulgebäude nur betreten, wenn sie eine Bescheinigung vom Testzentrum, Arzt etc. über negatives Testergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorweisen können. Der Besuch ist vorab telefonisch anzumelden.

Von der Vorlage eines Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind alle vollständig geimpften oder genesen Personen befreit. (*§ 2 Nummern 1 bis 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vom 8. Mai 2021*)

Eine **geimpfte Person** ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Im Impfnachweis muss eine für den vollständigen Impfschutz nötige mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten sein und eine diesbezügliche Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Die Schüler*innen führen die Selbsttests zu Hause unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten durch. Dieser bescheinigt dann in Anlage 2 des *MBJS Testkonzepts* den negativen Status. Das Dokument der Anlage 2 soll selbst ausgedruckt und dann für die Schule immer mitgeführt werden.

Die Testung erfolgt bei Wechselunterricht (Mo/Mi/Fr) am Montag und am Mittwoch. Bei Wechselunterricht (Di/Do) am Dienstag und Donnerstag. Bei vollständigem Präsenzunterricht aller Schüler*innen erfolgt die Testung am Montag und Mittwoch. An den anderen Präsenztage ist die Anlage 2 mit der vollständigen Dokumentation der Testungen der Woche (Anlage 2) am Eingang der Schule vorzulegen.

Sollte die Testung zu Hause vergessen werden, so besteht die Möglichkeit, sich in der Schule selbst zu testen. Dazu benötigen wir die Einverständniserklärung der Eltern, Anlage 3 des *MBJS Testkonzepts*. Es wird empfohlen, sowohl Anlage 2 als auch Anlage 3 immer im Hausaufgabenheft mitzuführen.

Sollte ein Schüler oder eine Schülerin zu wenig Tests haben, so muss dies bitte umgehend der Schulleitung mitgeteilt werden.

Ein Betreten des Schulgeländes an regulären Unterrichtstagen erfolgt ab dem 19.04.21 frühestens ab 7:30 Uhr. Den an den Toren stehenden Lehrkräften ist unaufgefordert die Anlage 2 des MBS Testkonzepts vorzuzeigen. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden und liegt auch keine Einwilligung der Eltern zum Durchführen des Selbsttests an der Schule vor (Anlage 3 MBS Testkonzepts), so werden die betroffenen Schüler*innen nach Hause geschickt. Das Fehlen wird im Klassenbuch (Sek I) bzw. weBSchule vermerkt, erscheint aber nicht auf dem Zeugnis. Diese Fehltag können nicht als Begründung für die Wiederholung einer Klassenstufe nach § 59 Abs. 5 BbgSchulG herangezogen werden.

Die Lehrkräfte, die in der 3. Stunde in der Klasse Unterricht haben, kontrollieren die Bescheinigungen erneut, füllen die Anlage 7b aus und hinterlegen diesem im Sekretariat.

Ausnahmen:

- Klasse 9.3 am Mittwoch bereits in der 1. Std.
- Jgst. 11 am Montag in der 5. Std.

An Prüfungstagen (Jst. 10 und 12) erscheinen die Schüler*innen frühestens 30 Minuten, aber spätestens 15 Minuten vor Prüfungsbeginn und begeben sich direkt zum jeweiligen Prüfungsraum. Ab dem 19.04.21 muss dort am Eingang die Anlage 2 des MBS Testkonzepts vorgelegt werden. Sollte ausnahmsweise ein früheres Erscheinen z.B. aufgrund der Schülerbeförderung nötig sein, melden sich die Betroffenen unverzüglich im Sekretariat, legen die Anlage 2 vor und begeben sich in den Aufenthaltsbereich (Mensa). Eine zweite Kontrolle der Bescheinigung erfolgt dann kurz vor Prüfungsbeginn. Kann die Bescheinigung nicht vorgelegt werden und liegt auch keine Einwilligung der Eltern zum Durchführen des Selbsttests in der Schule vor (Anlage 3 MBS Testkonzepts), so müssen die Betroffenen auch an einem Prüfungstag nach Hause geschickt werden. Das Fehlen wird im Klassenbuch (Sek I) bzw. weBSchule vermerkt, erscheint aber nicht auf dem Zeugnis. Die Prüfung muss nachgeholt werden.

Das unbefugte Betreten der Schule ohne Vorlage einer notwendigen Bescheinigung wird als Verletzung der Hausordnung betrachtet und kann durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach EOMV geahndet werden. Nicht an Schule beteiligte Personen erhalten ggf. ein Hausverbot.

Die Testung an der Schule erfolgt in der Aula über den Zugang über die Feuertreppe, an Prüfungstagen im Raum 134. Die Anlage 3 muss im Original vorliegen und verbleibt in der Schule. Sollte der Test positiv sein, so werden die Eltern umgehend informiert. Die Schule spricht in diesem Fall mit den Eltern ab, ob die Schülerin oder der Schüler allein nach Hause geschickt werden kann, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Andernfalls sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind abzuholen. Ein Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist in diesem Fall nicht mehr zulässig. Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf der Anlage 2 des MBS Testkonzepts eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

Ist das Testergebnis eines Selbsttests ungültig, sollte der Test wiederholt werden.

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Zu Hause bleiben und die Klassenleitung bzw. den/die Tutor*in umgehend darüber informieren, dass der Selbsttest positiv war! Die Klassenleitung bzw. die Tutor*innen informieren dann bitte sofort den Schulleiter.
- Es ist eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS- CoV-2 vorliegt.
- Positiv Getestete verbleiben in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- Die betroffenen Schüler*innen werden mit schulischen Aufgaben versorgt bzw. nehmen am Distanzunterricht teil.
- Die Klassenleitung bzw. der/die Tutor*in wird bitte umgehend durch die Eltern bzw. den/die volljährige Schüler*in über das Ergebnis des PCR-Tests informiert. Positive Testergebnisse sind in Webschule zu vermerken.

Schüler*innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld dürfen nicht in die Schule geschickt werden.

Betrifft dies einen Prüfungstermin der Schülerin bzw. des Schülers (Abitur/P10), so ist eine Bescheinigung bzw. ein Nachweis der Arztpraxis, des Testzentrums oder des Gesundheitsamtes über die Wahrnehmung des Termins für den PCR-Test (Schüler*in oder im Haushalt lebende Angehörige) vorzulegen und ggf. per E-Mail der Klassenlehrkraft oder per Post der Schule zukommen zu lassen. Anderenfalls gilt die Prüfung als „nicht angetreten“. Bitte auch den Anruf an der Schule bis 09:00 nicht vergessen.

Die Lehrkräfte, Referendare und das technische Personal der Schule weisen die Durchführung der Selbsttests durch die Unterschrift auf der im Sekretariat ausliegenden Liste nach und führen selbstständig die Anlage 2. In der Regel erfolgt der Selbsttest zu Hause vor dem Betreten der Schule am ersten Präsenztag der Woche. Der zweite Test ist abhängig vom Einsatz im Präsenzunterricht durchzuführen. Ein Nichteintragen in die Liste wird als Verweigerung der Testung aufgefasst und entsprechend des Schreibens des MBS vom 09.04. Ansatz IV gehandelt.

Wandlitz, den 20.05.2021



Neumeyer (komm. SL)